Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Bürgermeister
Horst Knechtel

Postfach 11 10 61
D-64225 Darmstadt

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 13 23 01-04
Telefax (0 61 51) 13 22 14
Internet http://www.darmstadt.de
E-mail buergermeister@stadt.darmstadt.de

Herrn Stadtverordneten
Rainer Keil
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

12. November 2001

Ihre Kleine Anfrage vom 10. Oktober 2001
- Katastrophenschutz-

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter,

Ihre Kleine Anfrage vom 10.10.01 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Wie wird der oben genannte Paragraph des HBKG in Darmstadt umgesetzt?

Frage 2:
Auf welche Katastrophenfälle sind die Katastrophenschutzpläne abgestimmt?

Antworten zu Fragen 1 und 2:
Der Katastrophenschutzplan der Stadt Darmstadt beinhaltet die in § 31 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) geforderten Angaben und ist grundsätzlich bei allen Schadenereignissen anwendbar. Er enthält keine konkreten Handlungsanweisungen für bestimmte Ereignisse. Hierfür gibt es spezielle Maßnahmenkataloge und Einsatzpläne, die durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz erstellt, geführt und ergänzt werden.

Der Katastrohenschutzplan ist ein Hilfsmittel für die verantwortlichen Führungskräfte, der z.B. allgemeine Regelungen über die Alarmierung, die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Organisation des Katastrophenschutzes sowie weitere Angaben über

- Standorte, Kräfte und Ausstattung der mitwirkenden Organisationen
- sonstige Hilfeleistungsmöglichkeiten und Mittel
- städtische Ämter und Stellen
- Transport und Verkehr
- personelle und materielle Hilfsmöglichkeiten
- Gesundheitswesen, Soziales und Betreuung
- Evakuierungsmaßnahmen -Allgemein-
- Forst- und Veterinärwesen
- Energiever- und -entsorgung, Müllentsorgung
- Information und Kommunikation
- Umwelt- und Strahlenschutz

beinhaltet.

. . .

Frage 3:
Gibt es Sonderschutzpläne?

Antwort:
Für besondere Gefahrenobjekte liegen Sonderpläne vor.

Frage 4:
Wie sind die Absprachen mit den Nachbarorten und Nachbargemeinden?

Antwort:
Mit den Nachbarbehörden erfolgt grundsätzlich ein Austausch der Katastrophenschutzpläne sowie in unregelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf ein Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Mitarbeitern. Im Übrigen ist in § 22 des HBKG die nachbarliche Hilfe geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Horst Kuckel